
Jedes Volk erhält die Regierung, die es verdient!

Inhaltsverzeichnis der Ausgabe 12/2024:

Alle Steuerzahler

Jahressteuergesetz 2024 mit umfangreichen Neuregelungen
Grundfreibetrag und Kinderfreibetrag: Rückwirkende Erhöhung für 2024
Quo vadis Steuerfortentwicklungsgesetz?
Bei verzinslichen Fremdwährungskonten droht Entdeckung
Fragen und Antworten FAQ zur E-Rechnung BMF

Vermieter

Grundsteuererlass bei Mietausfällen in 2024

Freiberufler und Gewerbetreibende

Viertes Bürokratieentlastungsgesetz verkündet
Informationen zur Durchführung von Kassen-Nachschaun
AO § 146 Kassen-Meldepflicht ab 2025

Umsatzsteuerzahler

Elektronische Rechnungen: Finales Anwendungsschreiben veröffentlicht

Arbeitgeber

Sonderleistungen: Bundesfinanzhof zu steuerfreier Corona-Sonderzahlung gefragt
Betriebliche Weihnachtsgeschenke Steuer-Einmaleins für Weihnachtsgeschenke
Dieser Mindestlohn gilt 2024 und 2025 in Deutschland

Arbeitnehmer

Entfernungspauschale: Wann ist die tatsächlich benutzte längere Fahrtstrecke ansetzbar?

Abschließende Hinweise

Ergebnisse der steuerlichen Betriebsprüfung der Länder 2023
Verzugszinsen
Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 12/2024

Alle Steuerzahler

Jahressteuergesetz 2024 mit umfangreichen Neuregelungen

Am 18.10.2024 hat der Bundestag in 2. und 3. Lesung den **durch den Finanzausschuss (umfangreich) geänderten Gesetzentwurf für ein Jahressteuergesetz (JStG) 2024** beschlossen. Das Gesetz bedarf **noch der Zustimmung des Bundesrats**, die am 22.11.2024 (nach Redaktionsschluss) erteilt werden könnte. Nachfolgend werden wichtige **Neuregelungen bei der Einkommen- und Umsatzsteuer** vorgestellt.

Einkommensteuergesetz (EStG)

Mobilitätsbudgets: Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die **geplante Erweiterung der bisherigen Pauschalbesteuerungsvorschriften** um Möglichkeiten **zur Nutzung moderner Fortbewegungsmöglichkeiten** (wie z. B. E-Scooter, Sharing-Angebote und Fahrdienstleistungen) nun doch **nicht umgesetzt** wird.

Steuerbefreiung für kleine Photovoltaikanlagen (§ 3 Nr. 72 EStG)

Die für die Anwendung der Steuerbefreiung zulässige **Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister** soll von 15 kW (peak) **auf 30 kW (peak) je Wohn- oder Gewerbeeinheit** erhöht werden. Durch die Änderung soll weiter klargestellt werden, dass **auch bei Gebäuden mit mehreren Gewerbeeinheiten** (aber ohne Wohneinheiten) Photovoltaikanlagen bis zu 30 kW (peak) je Gewerbeeinheit **begünstigt** sind.

Merke: Die Neuregelung soll für Anlagen gelten, die nach dem 31.12.2024 angeschafft, in Betrieb genommen oder erweitert werden.

E-Bilanz

Die Verpflichtung **zur elektronischen Übermittlung von Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen** (E-Bilanz, § 5b EStG) soll auf die zugrunde liegenden **Kontennachweise, das Anlagenverzeichnis sowie die Verzeichnisse nach § 5 Abs. 1 S. 2 EStG und § 5a Abs. 4 EStG** erstreckt werden.

Die **Übermittlungsverpflichtung für den Anlagenspiegel**, die sich bislang zum Teil aus handelsrechtlichen Regelungen ergibt, wird jetzt ausdrücklich in § 5b Abs. 1 EStG geregelt. Jede für steuerliche Zwecke zu erstellende Bilanz ist ebenfalls von der Übermittlungspflicht umfasst. Das gilt auch **für den Anhang, den Lagebericht, den Prüfungsbericht und die Verzeichnisse nach § 5 Abs. 1 S. 2 und § 5a Abs. 4 EStG**.

Anwendung: Die Übermittlungspflicht der **Kontennachweise** gilt für Wirtschaftsjahre, **die nach dem 31.12.2024 beginnen**. Die **weiteren neuen Übermittlungspflichten** finden erst für Wirtschaftsjahre Anwendung, **die nach dem 31.12.2027 beginnen**.

Beteiligungsidentische Personengesellschaften: Buchwertübertragung

§ 6 Abs. 5 EStG ermöglicht unter den dort genannten Voraussetzungen **eine steuerneutrale Überführung bzw. Übertragung von Wirtschaftsgütern**. Etwaige stille Reserven werden somit nicht aufgedeckt.

Das Bundesverfassungsgericht (Beschluss vom 28.11.2023, Az. 2 BvL 8/13) hat entschieden, dass § 6 Abs. 5 S. 3 EStG **mit dem Grundgesetz unvereinbar** ist, soweit **beteiligungsidentische Personengesellschaften von Übertragungen von Wirtschaftsgütern zum Buchwert ausgeschlossen werden**. Dies soll nun durch die Neuregelung in § 6 Abs. 5 S. 3 Nr. 4 EStG ermöglicht werden.

Anwendung: Soll rückwirkend für alle offenen Fälle gelten.

Merke: Auf gemeinsamen Antrag der Mitunternehmer zum Zeitpunkt der Übertragung soll aus Vertrauensschutzgründen für Übertragungen vor dem 12.1.2024 aber von einer Anwendung des § 6 Abs. 5 S. 3 Nr. 4 EStG abgesehen werden können (§ 52 Abs. 12 EStG).

Bonusleistungen der gesetzlichen Krankenkassen

Die von einer gesetzlichen Krankenkasse auf Basis von § 65a SGB V gewährte **Geldprämie (Bonus) für gesundheitsbewusstes Verhalten** kann eine **die Sonderausgaben mindernde Beitragserstattung** darstellen. Hierzu hat das Bundesfinanzministerium mit Schreiben vom 16.12.2021 **eine Vereinfachung** geschaffen:

- Bonusleistungen **bis zur Höhe von 150 EUR pro versicherte Person** stellen Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung dar **und mindern die Sonderausgaben nicht**.

Beachten Sie: Diese Regelung wurde ursprünglich bis Ende 2023 befristet und dann **für bis zum 31.12.2024 geleistete Zahlungen verlängert** (BMF-Schreiben vom 28.12.2023, Az. IV C 3 - S 2221/20/10012 :005). Die Vereinfachungsregelung soll nun ab 2025 **gesetzlich verstetigt werden**.

Kinderbetreuungskosten

Kinderbetreuungskosten können nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG **als Sonderausgaben** steuerlich absetzbar sein. Folgende Aspekte sind hier zu beachten:

- Abzug von 2/3 der Betreuungsleistungen, maximal 4.000 EUR/Jahr (**wirksam damit 6.000 EUR**).
- Der Abzug ist zulässig **für haushaltszugehörige Kinder unter 14 Jahren** (oder Behinderung, Eintritt vor dem 25. Lebensjahr, Übergangsregel 27. Lebensjahr).
- Grundsätzlich erforderlich: **Rechnung und Überweisung**.
- **Nicht abziehbar**: Kosten für Sachleistungen und die Vermittlung besonderer Fähigkeiten (z. B. Musik-, Sprach-, Sportunterricht).

Merke: Ab 2025 soll die Abzugsmöglichkeit von 2/3 der Aufwendungen auf 80 % der Aufwendungen und der Höchstbetrag von 4.000 EUR je Kind auf 4.800 EUR je Kind erhöht werden.

Verlustverrechnungsbeschränkung bei Termingeschäften

Verluste aus Termingeschäften dürfen **nur mit Gewinnen aus Termingeschäften und solchen aus Stillhalterprämien**, nicht aber mit Gewinnen aus anderen Kapitalanlagen **ausgeglichen und verrechnet werden**. Darüber hinaus sind der Verlustausgleich und die Verlustverrechnung **auch der Höhe nach auf jährlich 20.000 EUR beschränkt**.

Nicht ausgeglichene Verluste sind **in die Folgejahre vorzutragen** und dort jeweils i. H. von 20.000 EUR mit Gewinnen aus Termingeschäften oder mit Einkünften aus Stillhalterprämien zu verrechnen.

Beachten Sie: Der Bundesfinanzhof (7.6.2024, Az. VIII B 113/23) hält diese Regelung (§ 20 Abs. 6 S. 5 EStG) für **nicht mit dem Grundgesetz vereinbar**.

Merke: Mit der Streichung des gesonderten Verlustverrechnungskreises für Termingeschäfte und der betragsmäßigen Beschränkung der Verrechenbarkeit von Verlusten aus Forderungsausfällen soll dem Vereinfachungsaspekt der Abgeltungsteuer wieder mehr Bedeutung zukommen. Gleichzeitig soll den verfassungsrechtlichen Bedenken des Bundesfinanzhofs Rechnung getragen werden.

Anwendung: Soll grundsätzlich in allen offenen Fällen gelten.

Private Veräußerungsgeschäfte

Private Veräußerungsgeschäfte **mit Grundstücken**, bei denen der **Zeitraum zwischen Anschaffung und Verkauf nicht mehr als zehn Jahre beträgt**, unterliegen der Besteuerung (§ 23 EStG). Ausgenommen sind aber Wirtschaftsgüter, die

- im Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung **ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken** oder
- im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren **zu eigenen Wohnzwecken** genutzt wurden.

Der Bundesfinanzhof (26.9.2023, Az. IX R 13/22) hatte entgegen der Ansicht der Finanzverwaltung Folgendes entschieden: Derjenige, der als Beteiligter einer Erbengemeinschaft **einen Erbanteil an einer Erbmasse erwirbt**, zu der auch ein Grundstück gehört, das er nachfolgend innerhalb von zehn Jahren veräußert, löst **keinen Vorgang nach § 23 EStG aus**.

Als Reaktion auf das Urteil des Bundesfinanzhofs soll in § 23 EStG eine steuerzahlerunfreundliche Anpassung vorgenommen werden. Hier sollen die Wörter „**oder Gesamthandsvermögen**“ ergänzt werden.

Anwendung: Die Regelung soll in allen offenen Fällen greifen.

Abziehbarkeit von Unterhaltsaufwendungen (§ 33a Abs. 1 S. 12 EStG)

Ein **Abzug von Unterhaltsaufwendungen bei Zahlung von Geldzuwendungen** wird künftig **nur durch Banküberweisung** anerkannt. Bislang werden auch andere Zahlungswege zugelassen (z. B. Mitnahme von Bargeld bei Familienheimfahrten).

Nachweiserleichterungen können nach allgemeinen Billigkeitsgrundsätzen **bei Vorliegen besonderer Verhältnisse** (beispielsweise im Fall eines Krieges) im Wohnsitzstaat der unterhaltenen Person aufgrund einer darauf beruhenden Verwaltungsregelung gewährt werden.

Anwendung: Soll ab dem Veranlagungszeitraum 2025 gelten.

Haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen

Voraussetzung für alle Steuerermäßigungen nach § 35a EStG ist **der Erhalt einer Rechnung und die Zahlung auf das Konto des Leistungserbringers**. Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs (12.4.2022, Az. VI R 2/20) ging dies aus dem bisherigen Wortlaut des § 35a Abs. 5 S. 3 EStG im Hinblick **auf Pflege- und Betreuungsleistungen** nicht eindeutig hervor.

Anwendung: Soll ab dem Veranlagungszeitraum 2025 gelten.

Umsatzsteuergesetz (UStG)

Reform der Kleinunternehmerregelung

Im neuen § 19 Abs. 1 UStG werden von inländischen Kleinunternehmern bewirkte Umsätze **von der Umsatzsteuer befreit**. Es soll also eine echte Steuerbefreiung eingeführt werden (bislang wird bei Kleinunternehmern die Umsatzsteuer „**nicht erhoben**“).

Beachten Sie: Voraussetzung für die Befreiung ist, dass **Umsatzgrenzen** eingehalten werden. Diese sollen von 22.000 EUR **im vorangegangenen Jahr** auf 25.000 EUR und **im laufenden Jahr** von 50.000 EUR auf 100.000 EUR angehoben werden. Bei **Überschreiten der**

100.000 EUR-Grenze soll es zu **einem unterjährig Wegfall der Kleinunternehmerregelung kommen!**

Nimmt der Unternehmer **seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit auf**, soll § 19 Abs. 1 S. 1 UStG mit der Maßgabe anzuwenden sein, dass **der Gesamtumsatz** im laufenden Kalenderjahr **den Betrag von 25.000 EUR nicht überschreitet**. Bereits der Umsatz, mit dem die Grenze überschritten wird, unterliegt der Regelbesteuerung. Die bis zum Zeitpunkt der Überschreitung bewirkten Umsätze sind steuerfrei.

Außerdem soll **die Verzichtserklärung** neu befristet werden (bis zum letzten Tag des Monats Februar des zweiten auf den Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahrs).

Merke: Nach dem JStG 2024 müssen umsatzsteuerliche Kleinunternehmer (auch über die Übergangsregelung nach § 27 Abs. 38 UStG hinaus) keine elektronischen Rechnungen (E-Rechnungen) ausstellen. Zum Empfang von E-Rechnungen müssen sie allerdings in der Lage sein.

Neben vielen Anpassungen am bisherigen System soll die Kleinunternehmerregelung **auch erstmalig im EU-Ausland** in Anspruch genommen werden können. Die Voraussetzungen hierfür regelt § 19a UStG „Besonderes Meldeverfahren für die Anwendung der Steuerbefreiung in einem anderen Mitgliedstaat.“

Anwendung: Soll ab 1.1.2025 gelten.

Änderungen beim Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs (§ 15 Abs. 1 UStG)

Unterliegt **der Leistungserbringer der Ist-Besteuerung**, soll **der Leistungsempfänger den Vorsteuerabzug** erst dann und insoweit geltend machen können, als er **eine Zahlung** auf eine an ihn ausgeführte Leistung erbracht hat.

Zum Hintergrund: Die Umsatzsteuer wird grundsätzlich **nach vereinbarten Entgelten (Soll-Besteuerung)** berechnet. Unter gewissen Voraussetzungen kann die Umsatzsteuer aber antragsgemäß auch **nach vereinnahmten Entgelten (Ist-Besteuerung)** berechnet werden, sodass ein Liquiditätsvorteil möglich ist.

Anwendung: Die Neuregelung soll erstmals auf Rechnungen anzuwenden sein, **die nach dem 31.12.2027 ausgestellt** werden.

Grundfreibetrag und Kinderfreibetrag: Rückwirkende Erhöhung für 2024

Das Gesetz zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024 steht beim Bundesrat am 22.11.2024 (nach Redaktionsschluss) auf der Tagesordnung. Bei einer zu erwartenden Zustimmung werden **der Grundfreibetrag** von 11.604 EUR **auf 11.784 EUR** und **der Kinderfreibetrag** von 6.384 EUR **auf 6.612 EUR rückwirkend ab 1.1.2024 angehoben**. |

Die höheren Beträge sollen **bei der Entgeltabrechnung für den Monat Dezember 2024** anzuwenden sein. Eine Rückrechnung der Monate Januar bis November soll nicht erforderlich sein.

Beachten Sie: Im Vorgriff auf die gesetzliche Erhöhung hat das Bundesfinanzministerium mit Schreiben vom 18.10.2024 bereits **die Programmablaufpläne für den Lohnsteuerabzug für Dezember 2024** veröffentlicht:

- **einen Programmablaufplan für die maschinelle Berechnung** der vom Arbeitslohn einzu-behaltenden Lohnsteuer, des Solidaritätszuschlags und der Maßstabsteuer für die Kirchen-lohnsteuer für Dezember 2024 und
- **einen Programmablaufplan für die Erstellung von Lohnsteuertabellen** für Dezember 2024 zur manuellen Berechnung der Lohnsteuer (einschließlich der Berechnung des Solidaritätszu-schlags und der Bemessungsgrundlage für die Kirchenlohnsteuer).

Quo vadis Steuerfortentwicklungsgesetz?

Ursprünglich sollte **das Steuerfortentwicklungsgesetz** bereits am 18.10.2024 vom Bundes-tag verabschiedet werden. Es wurde aber von der Tagesordnung genommen, da man sich **innerhalb der Koalition nicht einigen** konnte. Da die Ampel-Regierung nun sogar komplett gescheitert ist, ist unsicher, welche Maßnahmen wie umgesetzt werden. Daher **erfolgt die Berichterstattung erst, wenn das Gesetz unter Dach und Fach ist**. |

Beachten Sie: Das Steuerfortentwicklungsgesetz sieht u. a. Folgendes vor:

- Erhöhungen **des Grund- und Kinderfreibetrags** für 2025 und 2026 sowie **des Kindergelds** ab 2025,
- Verlängerung **der degressiven Abschreibung**,
- **Überführung der Steuerklassen III und V in das Faktorverfahren**.

Bei verzinslichen Fremdwährungskonten droht Entdeckung

Spätestens ab 1.1.25 unterwerfen Kreditinstitute die Gewinne aus verzinslichen Fremdwäh-rungskonten dem Kapitalertragsteuerabzug und führen Kapitalertragsteuer an die Finanzverwaltung ab. Vor 2025 mussten Steuerpflichtige die Einkünfte eigenverantwortlich deklarieren. Wer dies in der Vergangenheit unterlassen hat, sieht sich daher einem erhöhten Entdeckungsrisiko ausgesetzt.

Frühere Rechtslage

Früher galt, dass sich aus Fremdwährungsanlagen erzielte Gewinne außerhalb der steuerlichen Haltedauer von einem Jahr (Spekulationsfrist) steuerfrei realisieren ließen, § 23 EStG. Als „sonstige Einkünfte“ nach § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG unterlagen die Gewinne nicht der Abgeltungsteuer, sodass kein Steuerabzug durch die Banken und kein Ausweis in der Jahressteuerbescheinigung erfolgte.

Die Steuerpflichtigen mussten die Einkünfte (soweit steuerpflichtig) selbst ermitteln und eigenverantwortlich in ihren Steuererklärungen angeben.

Änderung der Rechtsansicht durch die Finanzverwaltung

Bei verzinslichen Fremdwährungskonten hält die Finanzverwaltung an dieser Ansicht seit ihrem BMF-Schreiben vom 19.5.22 (IV C 1 - S 2252/19/10003 :009, Rn. 131) nicht mehr fest:

Die realisierten Währungsgewinne werden nun als Einkünfte aus Kapitalvermögen angesehen und unterliegen damit der Abgeltungsteuer, § 20 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 EStG. Jede Einzahlung oder Gutschrift auf einem Fremdwährungskonto soll eine Anschaffung darstellen. Bei späterer Rückzahlung komme es zu einem veräußerungsgleichen Vorgang.

MERKE I Währungsgewinne müssen als Einkünfte aus Kapitalvermögen demnach unabhängig von der konkreten Haltedauer der Kapitalforderung stets versteuert werden.

Weitere Folge der Rechtsansicht des BMF ist, dass die Einkünfte dem Kapitalertragsteuerabzug durch inländische Banken unterliegen. Inländische Kreditinstitute müssen daher spätestens zum 1.1.25 (verlängerte Übergangsregelung des BMF-Schreibens vom 19.5.22, IV C 1 - S 2252/19/10003 :009, Rn. 325 i. d. F. des BMF-Schreibens vom 11.7.23, IV CI - S2252/19/10003 :013; zuvor 1.1.24) für diese Einkünfte Kapitalertragsteuer i. H.v. 25% an den Fiskus abführen und die Erträge in der Jahressteuerbescheinigung ausweisen.

Eventuell wenden einzelne Kreditinstitute die Neuregelung schon 2024 an. Den Steuerpflichtigen treffen im Fall des Steuerabzugs durch die Bank keine eigenen Deklarationspflichten mehr

Beachten Sie: Die neue Auffassung der Finanzverwaltung findet laut Rn. 324 des BMF-Schreibens auf alle offenen Fälle Anwendung. Damit sind auch bereits abgelaufene, noch nicht bestandskräftige Veranlagungszeiträume (ab Einführungszeitpunkt der Abgeltungsteuer) erfasst. Diese Rückwirkung ist allerdings aus Vertrauensgesichtspunkten wegen der mit der Neuansicht einhergehenden Rechtsverschärfung (alle Währungsgewinne unabhängig von der Haltedauer nun steuerpflichtig) kritisch zu sehen, da die Ansicht des BMF nicht auf ein Gesetz oder eine Rechtsprechungsänderung zurückzuführen ist.

Erhöhtes Entdeckungsrisiko

Durch den Steuerabzug und den Ausweis der Erträge in der Jahressteuerbescheinigung werden die Finanzbehörden folglich spätestens 2025 von den verzinslichen Fremdwährungskonten erfahren. Werden Währungsgewinne ab 2025 mitgeteilt, wird das Finanzamt voraussichtlich auch die Vorjahre auf ähnliche Einkünfte hin überprüfen. Sollten Steuerpflichtige ihrer vor 2025 obliegenden eigenen Deklarationspflicht entsprechender Währungsgewinne aus verzinslichen Fremdwährungskonten in der Vergangenheit nicht nachgekommen sein, besteht für diese Unregelmäßigkeit ein erhöhtes Entdeckungsrisiko.

In den Medien wird mitunter von Branchenschätzungen berichtet, wonach in der Vergangenheit - trotz bestehender steuerlicher Erklärungsspflichten - mehr als 90% aller privaten Fremdwährungskonten dem Fiskus nicht offengelegt worden sein sollen. Für die Finanzbehörden bieten sich neben der Einzelfallprüfung der konkreten Einkommensteuererklärung - daher sog. Sammelauskunftsersuchen an Kreditinstitute an. Soweit die Voraussetzungen des § 93 Abs. 1a AO vorliegen, können mit dieser Ermittlungsmethode Fremdwährungskonten flächendeckend ermittelt und umfassend überprüft werden.

Erkenntnis

Soweit steuerpflichtige Einkünfte aus verzinslichen Fremdwährungskonten bisher nicht in den Steuererklärungen deklariert wurden, sollte der Steuerpflichtige tunlichst eine Berichtigung (§ 153 AO) erwägen bzw. Selbstanzeige (§ 371 AO) erstatten.

Fragen und Antworten FAQ zur E-Rechnung BMF

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/e-rechnung.html>

Vermieter

Grundsteuererlass bei Mietausfällen in 2024

Bei **erheblichen Mietausfällen in 2024** kann unter gewissen Voraussetzungen **ein teilweiser Erlass der Grundsteuer beantragt** werden – jedoch **nur bis zum 31.3.2025**. Voraussetzung ist **eine**

wesentliche Ertragsminderung, die der Steuerpflichtige nicht zu vertreten hat. Diese liegt vor, wenn **der normale Rohertrag um mehr als die Hälfte** gemindert ist. Ist dies der Fall, kann die Grundsteuer **um 25 % erlassen** werden. Sofern der **Ertrag in voller Höhe ausfällt**, ist ein Grundsteuererlass **von 50 %** möglich.

Freiberufler und Gewerbetreibende

Viertes Bürokratieentlastungsgesetz verkündet

Am 29.10.2024 wurde **das Vierte Bürokratieentlastungsgesetz** im Bundesgesetzblatt verkündet (BGBl I 2024, Nr. 323). Aus steuerlicher Sicht hervorzuheben ist sicherlich **die verkürzte Aufbewahrungsfrist für Buchungsbelege**.

Bislang galt **eine Aufbewahrungsfrist für Buchungsbelege von grundsätzlich zehn Jahren**. Diese Frist ist nun **auf acht Jahre verkürzt** worden (§ 147 Abs. 3 der Abgabenordnung und § 257 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs). Die Erleichterung **gilt grundsätzlich bereits dann**, wenn am Tag des Inkrafttretens des Gesetzes (1.1.2025) die bisherige 10-Jahres-Frist noch nicht abgelaufen war.

Auch die **umsatzsteuerliche Frist zur Aufbewahrung von Rechnungen** in § 14b Abs. 1 S. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) wurde an die neue Frist angepasst. Die Entlastung gilt grundsätzlich für alle Rechnungen, **deren Aufbewahrungsfrist am 31.12.2024 noch nicht abgelaufen ist**.

Ab 2025 werden die Schwellenwerte bei den **Umsatzsteuer-Voranmeldungen** von 7.500 EUR **auf 9.000 EUR** angehoben. Wird der Schwellenwert nicht überschritten, muss die Voranmeldung **nur vierteljährlich** abgegeben werden.

Informationen zur Durchführung von Kassen-Nachschauen

Aus aktuellem Anlass hat die Oberfinanzdirektion Karlsruhe darauf hingewiesen, dass die Finanzämter in Baden-Württemberg **Kassen-Nachschauen nach § 146b der Abgabenordnung (AO)** durchführen. Folgende Aspekte sind zu beachten:

Bei der Kassen-Nachschau handelt es sich um **ein Kontrollinstrument der Finanzverwaltung zur Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit von Kassenaufzeichnungen** (Kasseneinnahmen, Kassenausgaben). Die Prüfung erfolgt in der Regel **ohne Voranmeldung** und wird von zwei Bediensteten der Finanzverwaltung durchgeführt. Die Prüfer weisen sich zu Beginn der Kassen-Nachschau mit **ihren Dienstausweisen** (im Scheckkarten- oder Papierformat) als Angehörige des Finanzamts aus und händigen ein Merkblatt zur Kassen-Nachschau aus.

Der Kassen-Nachschau unterliegen **u. a. elektronische oder computergestützte Kassensysteme**, App-Systeme, Waagen mit Registriertassenfunktion, Taxameter, Wegstreckenzähler, Geldspielgeräte und offene Ladenkassen.

Die von der Kassen-Nachschau betroffenen Steuerpflichtigen haben den mit der Kassen-Nachschau betrauten Amtsträgern auf Verlangen **Aufzeichnungen, Bücher sowie die für die Kas-senführung erheblichen sonstigen Organisationsunterlagen** über die der Kassen-Nachschau unterliegenden Sachverhalte und Zeiträume **vorzulegen und Auskünfte zu erteilen**. Bei der Kassen-Nachschau dürfen Daten des elektronischen Aufzeichnungssystems durch die Amtsträger eingesehen werden. Auch kann **die Übermittlung von Daten auf einem maschinell auswertbaren Datenträger** verlangt werden.

Beachten Sie: Die Prüfer verlangen von den Steuerpflichtigen **keine Zahlungen von Bargeld**.

AO § 146 Kassen-Meldepflicht ab 2025

BMF v. 28.06.2024 - IV D 2- S 0316-a/19/10011 :009 BStBl 2024 I S. 1063

Beginn der Mitteilungsverpflichtung nach § 146a Absatz 4 Abgabenordnung (AO) Bezug: BMF, Schreiben v. 06.11.2019 - IV A 4 - S 0319/19/10002 :001 BStBl 2019 I S. 1010

Durch das BMF-Schreiben vom 6. November 2019 - IV A 4 - S 0319/19/10002 :001, DOK 2019/0891800 - (BStBl 2019 I S. 1010) wurde die Mitteilungsverpflichtung über den Einsatz oder die Außerbetriebnahme eines elektronischen Aufzeichnungssystems im Sinne des § 146a Absatz 1 Abgabenordnung (AO) nach § 146a Absatz 4 AO bis zum Einsatz einer elektronischen Übermittlungsmöglichkeit ausgesetzt.

Die elektronische Übermittlungsmöglichkeit wird über das Programm „Mein ELSTER“ und die ERiC-Schnittstelle ab dem 1. Januar 2025 zur Verfügung gestellt.

Nach Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt Folgendes:

Das Mitteilungsverfahren steht ab dem 1. Januar 2025 zur Verfügung.

Die Mitteilung **von vor dem 1. Juli 2025** angeschafften elektronischen Aufzeichnungssystemen im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 KassenSichV ist **bis zum 31. Juli 2025** zu erstatten.

Ab dem 1. Juli 2025 angeschaffte elektronische Aufzeichnungssysteme im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 KassenSichV **sind innerhalb eines Monats** nach Anschaffung mitzuteilen (§ 146a Absatz 4 Satz 2 AO).

Dies gilt ebenfalls für ab dem 1. Juli 2025 außer Betrieb genommene elektronische Aufzeichnungssysteme (§ 146a Absatz 4 Satz 2 AO). Es ist zu beachten, dass bei der Mitteilung der Außerbetriebnahme elektronischer Aufzeichnungssysteme vorher die Anschaffung mitzuteilen ist.

Umsatzsteuerzahler

Elektronische Rechnungen: Finales Anwendungsschreiben veröffentlicht

Für nach 2024 ausgeführte Umsätze gilt die obligatorische elektronische Rechnung (**kurz E-Rechnung**) bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmern. Bereits im Juni 2024 hatte das Bundesfinanzministerium ein Anwendungsschreiben im Entwurf veröffentlicht und den Verbänden mit der Gelegenheit zur Stellungnahme übersandt. Nun liegt **das finale Schreiben mit 18 Seiten** vor. |

Allgemeines und Übergangsregelungen

Durch das Wachstumschancengesetz (BGBl I 2024, Nr. 108) wurden **die Regelungen zur Ausstellung von Rechnungen** nach § 14 Umsatzsteuergesetz (UStG) **für nach 2024 ausgeführte Umsätze** neu gefasst. Kernpunkt der Neuregelung: Die **obligatorische**

E-Rechnung bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmern (inländische B2B-Umsätze).

Ausgenommen sind Rechnungen über Leistungen, die nach § 4 Nr. 8 bis 29 UStG **steuerfrei** sind, sowie **Rechnungen über Kleinbeträge bis 250 EUR** (§ 33 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV)) und **Fahrausweise** (§ 34 UStDV).

Da die Umsetzung einige Zeit beanspruchen wird, sind nach den Vorgaben des § 27 UStG **Übergangsregeln** nutzbar:

- Der **allgemeine Übergangszeitraum beträgt zwei Jahre (Pflicht somit ab 2027)**.
- Drei Jahre gelten für Unternehmer **mit einem Gesamtumsatz von bis zu 800.000 EUR im Jahr 2026**.

Merke: Hinsichtlich **des Empfangs einer E-Rechnung gilt allerdings keine Übergangsregelung**, er ist somit vom 1.1.2025 an durch den Rechnungsempfänger zu gewährleisten. Hierfür reicht es aus, wenn der Empfänger ein E-Mail-Postfach zur Verfügung stellt.

Dabei ist es nicht erforderlich, dass es sich um ein gesondertes E-Mail-Postfach nur für den Empfang von E-Rechnungen handelt. **Die Beteiligten** können abweichend hiervon auch **andere zulässige Übermittlungswege** vereinbaren.

Ausgewählte Aspekte und Nachbesserungen zum Entwurf

Das Bundesfinanzministerium widmet sich sehr ausführlich der Frage nach **den zulässigen Formaten**. Generell gilt: E-Rechnungen können sowohl in einem **rein strukturierten** als auch **in einem hybriden Format** erstellt werden.

Ein zulässiges elektronisches Rechnungsformat muss vor allem gewährleisten, dass **die Rechnungsangaben nach §§ 14, 14a UStG elektronisch übermittelt und ausgelesen werden können**. Die Verwendung von strukturierten Formaten, die der **Normenreihe EN 16931** entsprechen, ist immer zulässig.

Als **Beispiele** für zulässige **nationale elektronische Rechnungsformate** nennt das Bundesfinanzministerium Rechnungen nach dem Standard **XRechnung** und nach dem **ZUGFeRD-Format** ab der Version 2.0.1 (ausgenommen die Profile MINIMUM und BA-SIC-WL).

Beachten Sie: Auch **europäische Formate** sind zulässig, z. B. Factur-X (Frankreich).

Auf welches zulässige elektronische Rechnungsformat und welchen zulässigen Übermittlungsweg sich die Vertragsparteien einigen, ist **zivilrechtlich** zwischen ihnen zu klären. Für **die Übermittlung** von E-Rechnungen kommen z. B. der Versand per E-Mail (**Achtung: Eine PDF ist keine E-Rechnung**), die Bereitstellung der Daten mittels einer elektronischen Schnittstelle, der gemeinsame Zugriff auf einen zentralen Speicherort innerhalb eines Konzernverbundes oder die Möglichkeit des Downloads über ein Internetportal in Betracht.

Beachten Sie: Der Deutsche Steuerberaterverband (DStV) begrüßt, dass das Schreiben **keine unnötigen Beschränkungen der Übermittlungswege** mehr enthält. So ist etwa die noch im Entwurfsschreiben vorgesehene Maßgabe, dass **ein USB-Stick** kein zulässiger Weg ist, entfallen. Darüber hinaus hat der DStV insbesondere **folgende Anpassungen** ausdrücklich positiv hervorgehoben:

- **Vor dem 1.1.2027 ausgestellte Dauerrechnungen** in Papierform oder als PDF behalten ihre Gültigkeit. Sie müssen entgegen dem Entwurf erst als E-Rechnung ausgestellt werden, wenn sich **die Rechnungsangaben** ändern.

- **Bis zum Ablauf der Übergangsfristen** zur Einführung der E-Rechnung können Unternehmer ihre Leistungen auch **mit einer sonstigen Rechnung** abrechnen (Papier, PDF- oder Worddatei). Muss diese Rechnung später korrigiert werden, kann dies in dem sonstigen Format erfolgen. **Eine Pflicht zur Rechnungskorrektur** mittels E-Rechnung besteht somit nur für Leistungen, die ohnehin mittels E-Rechnung abzurechnen sind.

Beachten Sie: Nach dem BMF-Schreiben betrifft die Pflicht zur Ausstellung von E-Rechnungen auch **umsatzsteuerliche Kleinunternehmer** (§ 19 UStG). Durch das Jahressteuergesetz 2024 (Zustimmung des Bundesrats ist für den 22.11.2024 anvisiert) soll **diese Verpflichtung aber aufgehoben** werden.

Arbeitgeber

Sonderleistungen: Bundesfinanzhof zu steuerfreier Corona-Sonderzahlung gefragt

Konnte ein Arbeitgeber **Sonderleistungen wie z. B. Urlaubsgeld** (worauf arbeitsrechtlich kein Anspruch bestand) **teilweise als steuerfreie Corona-Sonderzahlung** nach § 3 Nr. 11a Einkommensteuergesetz auszahlen? Damit muss sich nun der Bundesfinanzhof **in einem Revisionsverfahren** mit dem Az. VI R 25/24 befassen. Vorgelegt hat das Finanzgericht Niedersachsen. Es hat auf **sein steuerzahlernachteiliges Urteil** (24.7.2024, Az. 9 K 196/22) die Revision zugelassen.

Betriebliche Weihnachtsgeschenke Steuer-Einmaleins für Weihnachtsgeschenke

Weihnachten rückt näher – und damit auch die Frage, wie Mitarbeiter, Kunden oder Geschäftspartner so beschenkt werden können, dass alle Beteiligten steuerlich zufrieden sind. Die wichtigsten Regeln für Gutscheine, Präsente & Co. im Überblick.

Auf der Weihnachtsfeier können auch Geschenke an Mitarbeiter verteilt werden. Wichtig ist, dass die Kosten für Feier und Geschenk je Teilnehmer nicht 110 Euro überschreiten. Wer seinen Mitarbeitern eine Freude machen möchte, der schenkt zu Weihnachten Gutscheine. Wofür diese sind, ist völlig egal. Solche Sachbezüge sind bis zu einem Betrag von **50 Euro im Monat** steuerfrei. Ein Arbeitgeber kann also im November und Dezember jeweils einen 50-Euro-Gutschein für einen Blumenladen, für ein Kino, für eine Tankstelle oder für ein Fitnessstudio schenken und dem Mitarbeiter so 100 Euro zuwenden, die **eins zu eins bei ihm ankommen**. Wichtig ist, dass diese Gutscheine zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden und dass der Mitarbeiter keine Möglichkeit hat, sich mit diesen Gutscheinen **Geld auszahlen** zu lassen.

Geschenke zu einem persönlichen Anlass

Arbeitgeber können Beschäftigten zu einem besonderen persönlichen Anlass Gegenstände oder Dienstleistungen bis zu einem Betrag von **60 Euro** schenken, ohne dass dafür Steuern und Sozialabgaben abgeführt werden müssen. Persönliche Anlässe wären der **Geburtstag**, die **Geburt eines Kindes** oder der Hochzeitstag. Kein persönlicher Anlass ist leider Weihnachten.

Praxis-Tipp: Diese steuerfreien 60 Euro dürfen auch Angehörigen des Mitarbeiters steuerfrei zugewendet werden, wenn diese im Haushalt des Mitarbeiters leben (Ehefrau, Kinder). Auch hier muss allerdings ein persönliches Ereignis Grund für die Zuwendung der Aufmerksamkeit sein (Richtlinie 19.6 Aufmerksamkeiten der Lohnsteuerrichtlinien).

Kein persönliches Ereignis, aber Weihnachtsfeier

Ist in den nächsten Wochen bis zum Jahreswechsel kein persönliches Ereignis eines Mitarbeiters oder der in seinem Haushalt lebenden Angehörigen in Sicht, können auf der **Weihnachtsfeier Geschenke an Mitarbeiter verteilt werden**. Die Kosten für die Feier inklusive Weihnachtsgeschenk dürfen dann aber **nicht über 110 Euro** je Teilnehmer liegen. Denn liegen die Kosten für eine Betriebsveranstaltung (hier Weihnachtsfeier) über 110 Euro, fallen für den übersteigenden Betrag Lohnsteuer an und die Vorsteuererstattung ist komplett verloren.

Infos zum 110-Euro-Freibetrag bei Betriebsveranstaltungen finden interessierte Arbeitgeber im BMF-Schreiben vom 14.10.2015 (Az. IV C 5 – S 2332/15/10001).

Geldgeschenke stets lohnsteuerpflichtig

Verteilt der Arbeitgeber in der Weihnachtszeit Geldgeschenke, gibt es keine lohnsteuerlichen Vergünstigungen. Geldgeschenke sind stets in **voller Höhe zu versteuern** und es fallen **Sozialversicherungsbeiträge an**.

Praxis-Tipp: Eine Ausnahme besteht nur, wenn bis zum 31. Dezember 2024 noch die Inflationsausgleichsprämie von bis zu 3.000 Euro überwiesen wird. Infos dazu findet man auf der Webseite des Bundesfinanzministeriums.

Geschenke an Geschäftspartner und Kunden oder an deren Mitarbeiter

Geschenke an Geschäftspartner und Kunden oder an deren Mitarbeiter sollten **netto nicht mehr als 50 Euro kosten**. Denn nur wenn die Geschenkaufwendungen nach § 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG nicht mehr als netto 50 Euro **pro Jahr und Empfänger** betragen, dürfen die Geschenkaufwendungen als Betriebsausgabe abgezogen werden.

Praxis-Tipp: Erhalten Kunden, Geschäftspartner oder deren Mitarbeiter Geschenke, dann müssen sie eigentlich in Höhe des Präsentwerts Einnahmen versteuern. Um das zu verhindern, kann der Schenker eine 30-prozentige Pauschalsteuer nach § 37b EStG an das Finanzamt abführen. Diese **Pauschalsteuer wird in der Lohnsteueranmeldung eingetragen.**

Dieser Mindestlohn gilt 2024 und 2025 in Deutschland

Der gesetzliche Mindestlohn liegt seit diesem Jahr nicht mehr bei zwölf Euro pro Stunde. Zum 1. Januar 2024 wurde die Lohnuntergrenze angehoben, die nächste Erhöhung folgt Anfang 2025. Welchen Stundensatz Arbeitgeber aktuell und in Zukunft mindestens zahlen müssen – und in welchen Fällen auch weniger erlaubt ist.

Der Mindestlohn in Deutschland ist 2024 um 41 Cent pro Stunde gestiegen. 2025 steigt er um weitere 41 Cent.

Bei seiner **Einführung im Jahr 2015** lag der gesetzliche Mindestlohn bei 8,50 Euro pro Stunde. Seitdem wurde die Lohnuntergrenze mehrmals angehoben. Zuletzt am 1. Januar 2024 auf **12,41** Euro pro Stunde. Im Januar 2025 wird der Mindestlohn auf **12,82** Euro steigen. Das Bundeskabinett setzt damit eine entsprechende **Empfehlung der Mindestlohnkommission** um.

Das Instrument des Mindestlohns wurde in Deutschland eingeführt, um **sittenwidrige Vergütungen und Schmutzkonzurrenz** zu verhindern. Seit Januar 2018 gilt er ausnahmslos in allen Wirtschaftsbereichen. Das heißt: **Tarifverträge einzelner Branchen, die unter dem geltenden Mindestlohn liegen, sind nicht mehr zulässig.** Seit Januar 2020 ist in Deutschland außerdem eine **Mindestausbildungsvergütung** vorgeschrieben. Diese liegt aktuell seit Anfang 2024 **bei 649 Euro pro Monat für Auszubildende im ersten Lehrjahr** und wird jährlich angepasst.

Gesetzlicher Mindestlohn: Unterschied zu Branchenmindestlohn

Der Mindestlohn regelt die absolute Lohnuntergrenze in Deutschland. In einigen **Branchen und Unternehmen** sind die Arbeitgeber jedoch verpflichtet, einen noch **höheren Stundensatz** zu bezahlen. Etwa dann, wenn sie an einen **Branchenmindestlohn** gebunden sind, der auf Grundlage des Tarifvertragsgesetzes oder Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vereinbart wurde. In der Regel werden solche zwischen Gewerkschaften und einzelnen Arbeitgebern oder Arbeitgeberverbänden ausgehandelt.

Wichtig hierbei: Der Tariflohn **darf nicht unterhalb des gesetzlichen Mindestlohns liegen** und ist in der Regel ausschließlich **für die beteiligten Tarifpartner verpflichtend.** Wie der Mindestlohn stellt auch der Tariflohn eine Lohnuntergrenze dar. Es ist also durchaus möglich, dass Arbeitgeber ihren Mitarbeitern mehr als die im Tarifvertrag festgelegte Vergütung bezahlen.

Liegt ein besonderes öffentliches Interesse vor, können die Tarifvertragsparteien einen Antrag auf **Allgemeinverbindlichkeit** stellen. Stimmt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) diesem zu, ist der Tarifvertrag für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer innerhalb des sachlichen und räumlichen Geltungsbereichs des Tarifvertrags bindend. Das BMAS führt auf seiner Homepage ein Verzeichnis der allgemeinverbindlichen Tarifverträge.

Übersicht: Dieser Mindestlohn gilt 2024 und 2025 in Deutschland

bis 31. Dezember 2023	seit 1. Januar 2024	ab 1. Januar 2025
12 Euro pro Stunde	12,41 Euro pro Stunde	12,82 Euro pro Stunde

Mindestloohnerhöhung 2024 wirkt sich auch auf Minijob-Grenze aus

Mit der gesetzlichen Erhöhung des Mindestlohns im Jahr 2022 wurde auch die Minijob-Grenze von 450 Euro auf 520 Euro angehoben. Der Gesetzgeber hat festgelegt, dass die **Verdienstgrenze künftig an den Mindestlohn gekoppelt** ist. Konkret bedeutet dies, dass mit jeder Erhöhung des Mindestlohns auch die Minijobgrenze angepasst wird.

- 2024 ist die Grenze damit auf **538 Euro im Monat** gestiegen
- Für 2025 ergibt sich eine Steigerung auf **556 Euro**

Arbeitnehmer

Entfernungspauschale: Wann ist die tatsächlich benutzte längere Fahrtstrecke ansetzbar?

Grundsätzlich kann die **Entfernungspauschale nur für die kürzeste Entfernung** beansprucht werden. Etwas anderes gilt aber, wenn **eine andere Verbindung offensichtlich verkehrsgünstiger** ist und vom Arbeitnehmer **regelmäßig benutzt** wird (§ 9 Abs. 1 Nr. 4

S. 4 Einkommensteuergesetz). Wann dies der Fall ist, musste jüngst das Finanzgericht Niedersachsen entscheiden.

Hintergrund

Für die Fahrten **zwischen der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte** können Steuerpflichtige die **Entfernungspauschale** steuermindernd als Werbungskosten ansetzen. Für 2022 bis 2026 gilt **ab dem 21. Entfernungskilometer** eine erhöhte Entfernungspauschale i. H. von 0,38 EUR. Für **die ersten 20 Kilometer** erfolgte allerdings keine Anpassung. Hier gelten somit weiterhin 0,30 EUR.

Entscheidung

Eine Straßenverbindung ist **dann als verkehrsgünstiger als die kürzeste Verbindung** zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte anzusehen, wenn der Arbeitnehmer eine andere (längere) Straßenverbindung nutzt und er die Arbeitsstätte auf diese Weise trotz gelegentlicher Verkehrsstörungen **in der Regel schneller und pünktlicher erreicht**.

„**Offensichtlich**“ **verkehrsgünstiger** ist die vom Arbeitnehmer gewählte Straßenverbindung dann, wenn **ihre Vorteilhaftigkeit so auf der Hand liegt**, dass sich auch ein unvoreingenommener, verständiger Verkehrsteilnehmer unter den gegebenen Verkehrsverhältnissen für die Benutzung der Strecke entschieden hätte. Dass **bei extremen Stauverhältnissen** die Umwegstrecke auch mal verkehrsgünstiger und schneller sein kann, **reicht insoweit nicht aus**.

Allein die höhere Zahl der Ampeln und die erforderliche Fahrt durch die Innenstadt bei Benutzung der kürzeren Strecke kommen im Rahmen der Würdigung aller Umstände des Einzelfalls keine entscheidende Bedeutung zu. Das Finanzgericht Niedersachsen führte aus: Die Indizwirkung **der nicht feststellbaren regelmäßigen Fahrzeitverkürzung der längeren Strecke** bzw. die im Regelfall sogar erhebliche Fahrzeitverkürzung der kürzeren Strecke bei normaler üblicher Verkehrslage überlagert im Rahmen der Gesamtbewertung **mögliche Beeinträchtigungen durch Ampelschaltungen oder Innenstadtfahrten**.

Krankheitsgründe können grundsätzlich **gegen die Zumutbarkeit der Benutzung der kürzeren Fahrtstrecke sprechen** (Entscheidung des Finanzgerichts Hamburg bei amtsärztlich attestierter Höhenangst und Fahrt über eine Brücke).

Beachten Sie: Die im Streitfall **nicht weiter belegte erhöhte Unfallgefahr auf der kürzeren Fahrtstrecke** sowie eine dargelegte Anforderlichkeit von **planbaren Pausen wegen Rückenleidens bzw. Schwerbehinderung** reichen allerdings nicht aus, damit die Benutzung der kürzeren Fahrtstrecke als unzumutbar angesehen werden kann. Dies gilt zumindest dann, wenn der Steuerpflichtige (wie im Streitfall) **infolge eines Standortwechsels** des Arbeitgebers in einem späteren Veranlagungszeitraum **einen Großteil der kürzeren Fahrtstrecke dann tatsächlich nutzt**.

Abschließende Hinweise

Ergebnisse der steuerlichen Betriebsprüfung der Länder 2023

Auf der Grundlage von Meldungen der Länder erstellt das Bundesfinanzministerium jährlich **eine Statistik über die Ergebnisse der steuerlichen Betriebsprüfung der Länder**. In den Betriebsprüfungen der Länder waren **im Jahr 2023 bundesweit 12.394 Prüfer tätig**. Es wurde **ein Mehrergebnis von rund 13,2 Mrd. EUR** festgestellt.

Von den 8.409.661 Betrieben, die in der Betriebskartei der Finanzämter erfasst sind, wurden 146.516 Betriebe geprüft. Dies entspricht **einer Prüfungsquote von 1,7 % im Durchschnitt**. Bei **den Großunternehmen** betrug die Quote **17,8 %**.

Ferner wurden **5.803 Prüfungen in sonstigen Fällen** vorgenommen, u. a. bei Steuerpflichtigen mit bedeutenden Einkünften bzw. bei Verlustzuweisungsgesellschaften oder Bauherrngemeinschaften.

Verzugszinsen

Für die Berechnung der Verzugszinsen ist der Basiszinssatz nach § 247 BGB anzuwenden. Die Höhe wird jeweils zum 1.1. und 1.7. eines Jahres neu bestimmt.

Der **Basiszinssatz** für die Zeit vom 1.7.2024 bis zum 31.12.2024 beträgt **3,37 Prozent**.

Damit ergeben sich folgende Verzugszinsen:

- **für Verbraucher** (§ 288 Abs. 1 BGB): **8,37 Prozent**
- für den **unternehmerischen Geschäftsverkehr** (§ 288 Abs. 2 BGB): **12,37 Prozent***

* für Schuldverhältnisse, die vor dem 29.7.2014 entstanden sind: 11,37 Prozent.

Die für die Berechnung der Verzugszinsen anzuwendenden Basiszinssätze betragen in der Vergangenheit:

Berechnung der Verzugszinsen	
Zeitraum	Zins
vom 1.1.2024 bis 30.6.2024	3,62 Prozent
vom 1.7.2023 bis 31.12.2023	3,12 Prozent
vom 1.1.2023 bis 30.6.2023	1,62 Prozent
vom 1.7.2022 bis 31.12.2022	-0,88 Prozent
vom 1.1.2022 bis 30.6.2022	-0,88 Prozent
vom 1.7.2021 bis 31.12.2021	-0,88 Prozent
vom 1.1.2021 bis 30.6.2021	-0,88 Prozent
vom 1.7.2020 bis 31.12.2020	-0,88 Prozent
vom 1.1.2020 bis 30.6.2020	-0,88 Prozent
vom 1.7.2019 bis 31.12.2019	-0,88 Prozent
vom 1.1.2019 bis 30.6.2019	-0,88 Prozent
vom 1.7.2018 bis 31.12.2018	-0,88 Prozent

Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 12/2024

Im Monat Dezember 2024 sollten Sie insbesondere folgende Fälligkeitstermine beachten:

Steuertermine (Fälligkeit):

- **Umsatzsteuer** (Monatszahler): 10.12.2024
- **Lohnsteuer** (Monatszahler): 10.12.2024
- **Einkommensteuer** (vierteljährlich): 10.12.2024
- **Kirchensteuer** (vierteljährlich): 10.12.2024
- **Körperschaftsteuer** (vierteljährlich): 10.12.2024

Bei einer **Scheckzahlung** muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstermin vorliegen.

Beachten Sie: Die für alle Steuern geltende dreitägige Zahlungsschonfrist bei einer verspäteten Zahlung durch Überweisung endet am 13.12.2024. Es wird an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass diese Zahlungsschonfrist ausdrücklich nicht für Zahlung per Scheck gilt.

Beiträge Sozialversicherung (Fälligkeit):

Sozialversicherungsbeiträge sind spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig, für den **Beitragsmonat Dezember 2024 am 23.12.2024**.

Prof. Unent

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.